



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich**

Az.: L-1-12-2-22-2214/31232-B 210n

Aurich, den 10.02.2016

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung zum Neubau der Bundesstraße 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich -, beabsichtigt den Bau der Bundesstraße 210 zwischen Riepe (Anschluss an die A 31) und Aurich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 21.03.2016 bis zum 20.03.2021 unterschiedliche Untersuchungen durchzuführen.

Landschaftspflegerische Arbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biototypenkartierung) im gesamten Untersuchungsgebiet
- Ggf. aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfseinrichtungen zur Erfassung der Tierwelt (faunistische Kartierungen)
- Betreten der Grundstücke zur Besichtigung der Örtlichkeit oder zum Zwecke eines Feldvergleiches, ggf. zusammen mit Behördenvertretern oder weiteren Fachplanern

Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Vermessungsarbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Betreten der Grundstücke für terrestrische Ergänzungsvermessungen und zum Zwecke eines Feldvergleiches
- Um die Planung ggf. in einem 3D-Modell darzustellen, kann es u.a. erforderlich sein, dass vereinzelt Grundstücke zum Zwecke eines Feldvergleiches oder zur Aufnahme von terrestrischen fotografischen Aufnahmen betreten werden müssen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	Flurstücke
Aurich	Aurich	Haxtum	2	Alle
Aurich	Aurich	Rahe	2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Kirchdorf	3, 5	Alle
Aurich	Ihlow	Riepe	8, 9, 10, 11, 12, 13, 15	Alle
Aurich	Ihlow	Riepsterhammrich	5, 15, 16, 18	Alle
Aurich	Ihlow	Westerende Holzloog	8	Alle
Aurich	Ihlow	Ochtelbur	2, 3, 4, 5, 6, 7	Alle
Aurich	Ihlow	Bangstede	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9	Alle
Aurich	Ihlow	Westerende Kirchloog	3, 5, 7, 8, 9, 11	Alle
Aurich	Ihlow	Ihlowerfehn	3, 4	Alle
Aurich	Ihlow	Ludwigsdorf	6	Alle
Aurich	Ihlow	Simonswolde	1, 2, 3, 17, 18, 19, 20, 21	Alle
Leer	Moormer- land	Oldersum	5	Alle

Eine Übersichtskarte des betroffenen Bereichs ist im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de abrufbar.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Arbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Baus der B210n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ enthalten.

Das Raumordnungsverfahren für die B 210n ist mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24.01.2008 abgeschlossen worden. Am 29.08.2011 ist auf der Grundlage der landesplanerisch festgestellten Linie die förmliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt. Als nächster Planungsschritt folgt die Erstellung des Vorentwurfs einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
(Tel.: 04941/ 951-0)
(Fax.: 04941/ 951-100)

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg (http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21997&psmand=134), erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Im Auftrage

gez. Buchholz

Buchholz